Bundesrat Drucksache 225/22/87

09.07.87

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 wird § 7 Abs. 3 wie folgt gefaßt:

"(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Kiel und Lübeck erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2

- des Landes Bremen	90.000.000 DM,
- des Landes Hamburg	142.000.000 DM,
- des Landes Schleswig-Holstein	15.000.000 DM

abgesetzt."

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 (Seite 90) bleibt die ausnahmsweise Berücksichtigung von Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung von Seehäfen als traditioneller Bestandteil der Regelung des Finanzausgleichs zwischen den Ländern im Rahmen der Gestaltungs- und Abgrenzungsbefugnis des Gesetzgebers.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- Wenn in dem Urteil des BVerfG die 60jährige Tradition für die Berücksichtigung von Sonderabgeltungsbeträgen für Seehäfen herangezogen wird, geht es dabei um die Feststellung,

 * daß überhaupt Lasten der Seehäfen anerkannt werden und
 * nicht um die Frage, unter welchen Voraussetzungen und für welche Seehäfen die Abzugsbeträge zu gewähren sind.

Aus dem Ausnahmecharakter der zugelassenen Abzugsmöglichkeit folgt aber, daß eine Begrenzung vorzunehmen ist.

Der Ansatz von Sonderbelastungen aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Seehäfen kommt nur für die überregional und national bedeutsamen Häfen Hamburg, Bremen, Lübeck und Kiel in Betracht. Berücksichtigt werden die Nettoausgaben für Baumaßnahmen und die Nettobelastungen des Betriebes je zu 50 %.

Mit dem hälftigen Ansatz der gesamten Nettokosten wird berücksichtigt, daß nur ein Teil des über die Seehäfen laufenden Außenhandels über die Grenzen der Länder reicht, in denen die Häfen belegen sind. Nur insoweit sind ausgleichsrelevante Mehraufwendungen zugunsten der übrigen am Finanzausgleich teilnehmenden Länder gegeben.

Außerdem trägt der Abschlag dem Umstand Rechnung, daß die Abgrenzung der Hafenlasten von allgemeinen Haushaltsbelastungen mit Unsicherheiten und Interpretationsschwierigkeiten verbunden ist.

Von den durchschnittlichen Aufwendungen für den Zeitraum 1981 bis 1985 sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

	Bremen	Hamburg	Schleswig-Holstein
	- Mio DM -	- Mio DM -	- Mio DM -
Aufwand für Baumaßnahmen	83	130	16
Aufwand für lfd. Unterhaltung und Betrieb	96	153	14
zusammen	179	283	30
Ansatz 50 % gerundet	90	142	15

Die Ausnahmeregelung von dem generellen Verbot einer Sonderlastenberücksichtigung im Länderfinanzausgleich sollte auf die Hafenlasten der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein begrenzt bleiben. Das Gericht hat zwar auch die mit dem Länderfinanzausgleichsgesetz 1958 beschlossene Einbeziehung des "inzwischen ebenfalls (nach Bremen und Hamburg) zu einem relevanten Seehafen gewordenen Hafens Emden" nicht beanstandet. Im Seehafen Emden wurden im Durchschnitt der Jahre 1955 bis 1957 rd. 13 % des Seegüterumschlags aller bundesdeutschen Seehäfen abgewickelt, im nächstgrößten Seehafen Lübeck nur rd. 4,7 %. Bestimmt man die Relevanz eines Seehafens nach der Bedeutung seines gewichtmäßigen Seegüterumschlags im bundesdeutschen Vergleich, dann kann - nach den Maßstäben, die das Gericht den Tatbeständen der Jahre vor 1958 entnommen hat - Emden mit derzeit rd. 2,6 %-Beteiligung am bundesdeutschen Umschlag nicht mehr als relevanter Seehafen gelten.

Im Gegensatz dazu haben die Ostseehäfen Lübeck und Kiel in den letzten Jahren überdurchschnittlich expandiert. Bereits 1985 sind 8,7 % des Umschlagvolumens aller Seehäfen der Bundesrepublik Deutschland in Lübeck und Kiel abgewickelt worden; 70 bis 80 % des Gesamtumschlags beider Häfen kommen aus und gehen in andere Bundesländer.

Die bis heute expandierende Entwicklung der Häfen wird sich auch noch weiter fortsetzen. Allein Lübeck erreicht heute mit 10 Mio t Gesamtumschlag eine mit Bremenhaven vergleichbare Größe und Bedeutung.